

Verkündet am
29. Mai 1963
Zug, Just. Ang.
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Industriellen Dr. Fritz Bl[REDACTED] in B[REDACTED]-D[REDACTED],
Fa[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ve[REDACTED] Gl[REDACTED]-F[REDACTED] AG, vertreten durch
ihren Vorstand, Generaldirektor Dr. V[REDACTED] in W[REDACTED]-
E[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland, Pehle, Dr. Sprenkman und Dr. Mösl für
Recht erkannt;

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1961
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1881 geborene Kläger macht gegen die Beklagte Pensionsansprüche geltend. Er trat 1913 als Justitiar bei der Beklagten ein, wurde 1921 Vorstandsmitglied, 1926 Vorsitzender des Direktoriums und 1931 Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Im Frühjahr 1933 wurde gegen den Kläger und zwei weitere Direktoren der Beklagten, Dr. Sp. [REDACTED] und C. Ben- [REDACTED], ein Ermittlungsverfahren wegen Bilanzverschleierung und handelsrechtlicher Untreue eingeleitet. Mit Schreiben vom 23. Juni 1933 erklärte der Kläger, daß er von seinen sämtlichen Ämtern und Stellungen bei der Beklagten, deren Tochtergesellschaften und befreundeten Gesellschaften zurücktrete. Abschließend heißt es darin:

"Wir sind uns darüber einig, daß meine vertraglichen Rechte hindurch nicht beeinträchtigt werden."

Durch Beschluß des Landgerichts Wuppertal vom 14. September 1933 wurden der Kläger und die beiden Direktoren außer Verfolgung gesetzt. Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 23. September 1933 mit, daß die vertraglichen Beziehungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben seien, weil das Vertrauensverhältnis aus Verschulden des Klägers zerstört sei. Der Kläger widersprach der fristlosen Kündigung und schlug sodann den Abschluß eines Vergleiches vor; für den Fall der Ablehnung kündigte er der Beklagten Klago an. Vom 21. bis 31. Januar 1935 war er wegen "Beunruhigung der Wirtschaft" auf Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes verhaftet.

Am 15. Juli 1936 schloß der Kläger nach längeren Verhandlungen mit der Beklagten einen Schiedsvertrag zur Entscheidung über die zwischen den Parteien streitigen Ansprü-

- 3 -

che. Durch Schiedsspruch vom 30. März 1938 ist die Beklagte verurteilt worden, an den Kläger zu zahlen:

1. An rückständigem Gehalt die fällig gewordenen Monatsraten von je 3.000 RM für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1933 und von je 5.000 RM für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1938 nebst 4 % Zinsen;
2. für die Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. Dezember 1938 monatlich 5.000 RM für den Fall des Erlebens;
3. vom 1. Januar 1939 nach Maßgabe der Pensionsbestimmungen monatlich 2.500 RM nachträglich und nach seinem Ableben monatlich 1.500 RM nachträglich der überlebenden Ehefrau;
4. 125.000 RM Tantieme für das Jahr 1936 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1937;
5. für die Jahre 1937 und 1938 eine weitere Tantieme, deren Berechnungsweise im einzelnen angegeben ist;
6. 8.000 RM.

Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Der Schiedsspruch wurde für vollstreckbar erklärt. In der Hauptversammlung der Beklagten wurde dem Kläger am 16. August 1939 Entlastung erteilt.

In den Gründen des Schiedsspruches heißt es, daß - obwohl gegen das Verhalten des Klägers in einer Reihe von Fällen erhebliche Bedenken zu erheben seien - diese dennoch nicht ausreichten, um die Beklagte von den von ihr im Vergleich vom Juni 1933 übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Im einzelnen ist zu den Vorwürfen der Beklagten, der Kläger habe etwa 50 Millionen RM ins Ausland verschoben, im Schiedsspruch unter anderem folgendes ausgeführt: Im Fall J. - Bem. solle der Kläger zusammen mit anderen Beteiligten nach Behauptung der Beklagten eine wenig durchsichtige Verteilung der in Verbindung mit



der Neugründung erhaltenen Gratis- und Zeichnungsaktien von insgesamt 3 Millionen Yen vorgenommen haben. Wenn das Verhalten des Klägers auch nicht unbedenklich gewesen sei, so komme ihm im Streitfall doch keine ausschlaggebende Bedeutung zu; überdies seien diese Vorgänge der Beklagten bei der im Juni 1933 erfolgten Einigung mit dem Kläger, die als Vergleich anzusehen sei, bereits bekannt gewesen.

- Im Falle T [REDACTED] sei zwar zu beanstanden, daß der Kläger durch das Bankhaus v. P. [REDACTED] & Co der I. P. Ben [REDACTED] AG, deren Aktienmehrheit im Besitz der Beklagten gewesen sei, ein Angebot habe machen lassen, einen Patent-Lizenzvertrag mit einem von dem Bankhaus geführten Konsortium abzuschließen, ohne bekanntzugeben, daß er mit 94 % fast ausschließlich an dem Konsortium beteiligt gewesen sei. Auch müsse es befremden, daß er als Berater der beiden Parteien tätig gewesen sei, ohne diese hierüber aufzuklären. Auch dieser Fall gebe aber der Beklagten keinen ausreichenden Grund, sich von ihren Verpflichtungen aus dem Vergleich vom 23. Juni 1933 loszusagen, weil ihr der Sachverhalt vorher bekannt gewesen sei. In einem weiteren Fall hatte die Beklagte zur Anlage von Geldern in der Schweiz die Te [REDACTED] AG und in den Niederlanden die Firmen Ga [REDACTED] und v. P. [REDACTED] & Co gegründet. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, er habe für die auf Veranlassung der Beklagten getätigten Überweisungen zwischen der Te [REDACTED] und v. P. [REDACTED] & Co eine Buchungsart veranlaßt, die eine Kontrolle der Buchführung bei beiden Gesellschaften unmöglich gemacht habe; auf diese Weise habe er sich bereichert. Diese Vorwürfe könnten jedoch deshalb nicht herangezogen werden, weil der Kläger sowie Dr. Sp [REDACTED] und Ben [REDACTED] wegen des Vorwurfs der handelsrechtlichen Untreue und der Bilanzverschleierung außer Verfolgung gesetzt worden seien. - Im Oktober 1930 habe der Kläger Ko [REDACTED]-Aktien aus dem Besitz der Beklagten

zu einem Kurs von 50 % und aus dem Besitz eines Konsortiums, an dem er mit Aktien im Nennwert von 450.000 RM beteiligt gewesen sei, zu einem Kurs von 75 % verkauft. Zwar könne in dem Verkauf zu verschiedenen Kursen kein pflichtwidriges Verhalten des Klägers erblickt werden. Jedoch wäre es richtiger gewesen, wenn er dem Aufsichtsrat der Beklagten von dem Abschluß des Verkaufs beider Pakete Mitteilung gemacht hätte, um Kollisionen auszuschließen, die sich aus seiner Doppelstellung in den Verkaufsverhandlungen hätten ergeben können. - Die Vorwürfe der Beklagten, der Kläger habe von der Am [REDACTED]-Bem [REDACTED] C [REDACTED] im Juli 1928, von der Am [REDACTED]-Gl [REDACTED]-C [REDACTED] im Mai 1927 und von der Br [REDACTED]-Bem [REDACTED] im Juli 1928 auf Kosten der Gründungsgesellschaften durch Überlassung von Gratisaktien persönlichen Vorteil erworben, seien durch die vom Schiedsgericht durchgeführte Beweisaufnahme nicht erwiesen worden. Zwar habe Kr [REDACTED] als Zeuge auf die Frage, ob die Überweisung von 200.000 Shares zu je 5 Schilling der Br [REDACTED]-Bem [REDACTED] an Ga [REDACTED] im Auftrag oder im Einverständnis des Klägers oder des Ben [REDACTED] erfolgt sei, die Aussage unter Berufung auf die Vorschrift des § 384 Nr. 3 ZPO verweigert. Indessen habe Ga [REDACTED] eidlich bekundet, daß ihm auch von einer mittelbaren Bereicherung des Klägers und Ben [REDACTED] nichts bekannt sei.

Nachdem der Kläger am 3. Mai 1941 - nach der Besetzung der Niederlande - unter der Beschuldigung der handelsrechtlichen Untreue und des Devisenvergehens, die schon Gegenstand des Schiedsverfahrens gewesen war, in Untersuchungshaft genommen war, schrieb ihm die Beklagte am 23. Juli 1941:

"Wie wir durch Zufall gestern abend erfahren haben, befinden Sie sich seit Mai dieses Jahres wegen eines Vergehens gegen das Volksverratsgesetz in

Untersuchungshaft. Diese Tatsache veranlaßt uns, die Pensionszahlungen an Sie zunächst zurückzuhalten.

Ferner fechten wir vorsorglich alle mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Pensionsvertrag, an und treten ferner vorsorglich von den vertraglichen Vereinbarungen zurück. Wir behalten uns alle Rechte gegen Sie, insbesondere das Recht der Rückforderung aller bisher geleisteten Zahlungen, vor.

Wir möchten annehmen, daß es auch in Ihrem Sinn ist, wenn wir eine endgültige Klärung der zivilrechtlichen Fragen zwischen Ihnen und uns erst vornehmen, wenn die gegen Sie schwebenden Verfahren rechtskräftig erledigt sind."

Die Beklagte stellte die Pensionszahlungen an den Kläger ein. Dieser wurde am 9. Dezember 1941 aus der Untersuchungshaft entlassen. Es kam zu Vergleichsgesprächen. Nachdem die Beklagte dem Kläger im November 1942, also etwa elf Monate nach dessen Entlassung aus der Haft, den Entwurf einer Klage gegen ihn zugänglich gemacht hatte, die u. a. Schadensersatzansprüche von über 5 Millionen RM zum Gegenstand hatte, schlossen die Parteien am 27. Januar 1943 einen Vergleich, in dem es heißt, die Parteien

"schließen zum Ausgleich aller zwischen ihnen schwebenden Meinungsverschiedenheiten und insbesondere über die Frage der Berechtigung des Herrn Dr. Bl. zum Empfang von ihm erhaltener Pensions- und Tantiemepzahlungen folgenden Vergleich:

- 1) Herr Dr. Bl., der alle Ansprüche der Gesellschaft aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen bestreitet und demgegenüber auf seine Verdienste und die bedeutsame Entwicklung der Gesellschaft während seiner langjährigen Tätigkeit in besonders schwieriger Zeit verweist, erklärt, daß er auf die Auszahlung der seit dem 1. 7. 1941 rückständigen Pension im Gesamtbetrage von 45.000 RM sowie auf die weiteren Pensionsansprüche für die Zukunft verzichtet.

- 2) Herr Dr. Bl[REDACTED], der für die Zeit vom 1. 1. 1939 bis 30. 6. 1941 einen Gesamtpensionierungsbetrag von 75.000 RM in monatlichen Raten erhalten hat, verpflichtet sich, diesen Betrag von 75.000 RM und einen weiteren Teilbetrag von 75.000 RM von der im Jahre 1939 an ihn ausgezahlten Tantieme, zusammen 150.000 RM zurückzuzahlen, und zwar 10.000 RM am 1. 4. 1943 und weitere je 20.000 RM am 15. 1. 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949 und 1950.

Der Betrag ist jeweils jährlich nachträglich zu den vorgesehenen Zahlungsterminen mit dem alsdann geltenden Reichsbankdiskontsatz, jedoch nicht höher als mit vier vom Hundert jährlich, seit dem 1. 2. 1943 bis zum Zahlungstage zu verzinsen.

- 3) Sollte der Herr Oberfinanzpräsident in Düsseldorf erklären, daß die unter 2) übernommenen Zahlungspflichten im Hinblick auf die Steuerbelange des Reiches für Herrn Dr. Bl[REDACTED] untragbar sind, so vermindert sich die Zahlungsverpflichtung des Herrn Dr. Bl[REDACTED] nach 2) ganz oder teilweise in entsprechendem Umfange.
- 4) Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche der Ve[REDACTED] Gl[REDACTED]-F[REDACTED] AG und aller zu ihrem Konzern gehörenden Gesellschaften gegen Herrn Dr. Bl[REDACTED], welcher Art sie auch sein mögen, bekannte oder unbekannte, endgültig und ein für alle Mal erledigt und abgegolten.
- 5) Sollte die Angelegenheit in der Hauptversammlung von Gl[REDACTED] zur Erörterung kommen, so wird Gl[REDACTED] der Befriedigung über den Abschluß des Vergleichs Ausdruck geben mit einem Hinweis darauf, daß Herr Dr. Bl[REDACTED] die Ansprüche bestritten hat.
- 6) Die Herrn Dr. Bl[REDACTED] in den Pensionsbestimmungen seines früheren Anstellungsvertrages auferlegte Karenzverpflichtung wird aufgehoben.
- 7) Herr Dr. Bl[REDACTED] verpflichtet sich, über die zu 2) abgegebenen Zahlungsverpflichtungen bis zum 28. Februar 1943 eine vollstreckbare Urkunde gemäß § 794 ZPO zu unterzeichnen und mit Vollstreckungsklausel der Ve[REDACTED] Gl[REDACTED]-F[REDACTED] AG zur Verfügung zu stellen."

Am gleichen Tage richtete der Kläger ein Schreiben an die Beklagte, in dem es u. a. heißt:

"Da ich verhindern möchte, daß die Unterzeichnung des Vergleichs als ein indirektes Schuldbekenntnis oder als eine indirekte Anerkennung der mir gemachten Vorwürfe angesehen oder ausgelegt werden könnte, wiederhole ich hiermit erneut, daß ich die mir gemachten und schriftlich bekannt gegebenen Vorwürfe als sachlich nicht zutreffend und die etwa darauf gestützten Ansprüche aus sachlichen wie rechtlichen Gründen als ungerechtfertigt erkläre. Meine schriftliche inzwischen fertiggestellte Erwiderung, in der ich auch sachlich zu den Vorwürfen Stellung genommen habe, geht Ihnen in einigen Tagen noch zu. Ich habe es sehr bedauert, daß Sie erklärt haben, diese Gegenklärung nicht abwarten, auch daraufhin nicht in eine neue Besprechung eintreten zu können, sondern mir nach Empfang meines diesbezüglichen Briefes vom 25. d. Mts. telefonisch die sofortige Erhebung der Klage androhten, wenn nicht bis zum 26. d. M. 13 Uhr Mittags der in meiner Abwesenheit mit meinen Anwälten aufgesetzte Entwurf unterschrieben sei.

Die Erhebung einer Klage mit so schweren Vorwürfen und mit einem Objekt von mehreren Millionen M wäre für mich schon wegen der Kostenfrage wirtschaftlich vernichtend gewesen, die Durchführung eines solchen Prozesses hätte mich in der Arbeit für meinen Betrieb, der mit kriegswichtiger Fertigung allerhöchster Dringlichkeitsstufe beschäftigt ist, schwer behindert, schließlich hätte ich aber von einem solchen Prozeß, ganz gleichgültig wie sein Ausgang sich gestaltet hätte, so schwerwiegende moralische und finanzielle Rückwirkungen befürchten müssen, daß ich meine Existenz und die meiner Familie aufs Spiel gesetzt hätte."

Die Beklagte machte von diesem Vergleich dem Reichsjustizminister Mitteilung. Rechtsanwalt Dr. H., Rechtsberater des Klägers, teilte am 8. Februar 1943 dem Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin mit, daß der Kläger sich mit der Beklagten verglichen habe und daß im Auftrage der Beklagten deren Vertreter, Justizrat Dr. G. v. d. Go., dem Ministerium diese Mitteilung mit dem Hinzufügen

gemacht habe, daß sie an der Fortführung des Strafverfahrens gegen den Kläger kein Interesse mehr habe. Am 20. Februar 1943 wurde das Strafverfahren gegen den Kläger eingestellt.

Im Februar 1949 suchte Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] die Beklagte auf und machte geltend, daß der Kläger sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinde. Am 27. April 1950 sprach der Kläger bei der Beklagten vor und bat um einen Kredit für den Wiederaufbau seiner weitgehend demontierten Gummiwarenfabrik, die er nach seinem Ausscheiden aus der Beklagten erworben hatte. Die Beklagte bewilligte dem Kläger daraufhin zwar keinen Kredit, jedoch zunächst für die Dauer eines Jahres mit Wirkung vom 1. Januar 1951 eine monatliche Notstandsbeihilfe von 500 DM. Diese Beihilfe wurde auch für die Jahre 1952 und 1953 gewährt.

Im Sommer 1953 versuchte der Kläger über einen gewissen Bru [REDACTED] Dr. Ad [REDACTED] dafür zu gewinnen, daß dieser sich bei der Beklagten für die Zahlung einer Pension an ihn einsetze. In seinem Schreiben am Bru [REDACTED] vom 22. Juni 1953 heißt es u. a.:

"Ich nehme Bezug auf meine heutige Besprechung mit Ihnen und Herrn Kl [REDACTED] und wiederhole, daß ich es für einen äußerst freundschaftlichen Dienst halten würde, wenn es Herrn Dr. A. gelingen würde, z. B. meine Pensionsansprüche gegenüber Gl [REDACTED] durchzusetzen. Diese stehen mir nach meinem s. Zt. Anstellungsvertrag auf Lebenszeit zu und sind mir durch Urteil des Schiedsgerichts, das über meine Ansprüche gegen Gl [REDACTED] entschied, rechtskräftig i. J. 1938 zugesprochen worden. Im Jahre 1941 hat mich Gl [REDACTED] mit einer Zivilklage über einen hohen, mehrere Millionen RM betragenden Anspruch bedroht und mir erneut Verhaftung angedroht, wenn ich nicht auf die Pensionsforderung verzichte. Ich habe entgegengehalten, daß das Verlangen unberechtigt sei, da es dieselben alten Vorgänge

betreffe, die durch Schiedsurteil ein für alle Mal erledigt werden sollten. Da jetzt Gl[REDACTED] auf seinem Verlangen bestand, ich aber inzwischen einen ausreichenden anderen Erwerb gefunden hatte, auch einen Prozeß über ein so großes Objekt nicht führen konnte, habe ich den von Gl[REDACTED] verlangten notariellen Verzicht unterschrieben.

Dieser ist infolge des auf mich ausgeübten Zwanges nichtig.

Die Pensionszahlungen sind seit dem 1. 7. 1941 rückständig (die Pension betrug jährlich 30.000 RM)."

Am 18. August 1953 suchte der Kläger die Beklagte in W[REDACTED] auf und hatte eine Unterhaltung mit dem Vorstandsmitglied der Beklagten Dr. Va[REDACTED], der den Inhalt dieser Unterredung in seiner Aktennotiz vom 19. August 1953 niedergelegt hat. Mit Bezug auf den Kläger heißt es darin u. a.:

"Dabei erwähnte er wiederholt, daß er doch nach den früheren Verträgen Anspruch auf seine Pension habe. Sein Verzicht im Jahre 1941 sei doch nur erzwungen gewesen. Er wüßte zwar noch nicht, was er bei einer Ablehnung tun würde, sei aber entschlossen, niemals gegen VGF eine Klage zu erheben."

Kurz vorher hatte sich der Kläger mit Schreiben vom 15. August 1953 nunmehr unmittelbar an Dr. Ad[REDACTED] mit der Bitte gewandt, ihm, weil er seine Fabrik nicht mehr habe, in seiner Notlage beizustehen. Er wies darauf hin, daß er aus seinem Vermögen Dr. Ad[REDACTED] 1929, als dieser sich in Notlage befunden habe, leihweise Aktien von erheblichem Wert zur Verfügung gestellt habe. Als dieses Schreiben keinen Erfolg hatte, ließ der Kläger durch seinen Anwalt, Dr. A[REDACTED], Dr. Ad[REDACTED] mitteilen, er werde, falls eine gütliche Einigung nicht zu erzielen sei, gegen ihn Klage erheben.

Nachdem diese Briefe des Klägers an die Beklagte weitergeleitet worden waren, kam es zu mehreren Besprechungen zwischen den Parteien. Über eine Besprechung, die am 9. Oktober 1953 zwischen dem Kläger und Dr. V. [REDACTED], dem Generaldirektor der Beklagten, in B. [REDACTED] geführt wurde, hat Dr. V. [REDACTED] folgenden Aktenvermerk gemacht:

"Einleitend führte ich aus, ich hätte wegen mehrerer Reisen erst verspätet gehört, was er zu Dr. V. gesagt hätte wegen 43 und hätte nun Brief an Dr. Bru. [REDACTED] gesehen. Damit so schwere Beleidigungen verbunden, daß Zahlung der Beihilfe hiermit gesperrt würde.

Ferner Beleidigungsklage und negative Feststellungsklage.

Schließlich von der Sache Dr. A. gehört. Frage, ob kämpfen gegen VGF und gegen Dr. A. oder eventuell Verständigung.

Rechtslage A. günstig.

- a) 43 nichts angegeben. Auch Finanzamt.
- b) Dauernde Briefe Dr. A. an VGF, er hätte Ansprüche. Anfrage nach den Vermögensverhältnissen Dr. Bl. favor iudicis dadurch für A.
- c) VGF würde etwaige Ansprüche pfänden.

Ich sei nicht zu Verhandlungen autorisiert. A. hätte bekanntlich Nerven. Aber Abs und ich fänden als Staatsbürger, man solle einen alten Herrn schonen. Daher grundsätzlich meine Idee zu fragen, ob Vergleich über alles möglich.

Schließlich Angebot 1.000 von mir. Von Bl. abgelehnt. Dann erhöht auf 1.200, und Umzugskosten (5.000 pauschaliert und Wohnung 20 pauschaliert).

A. [REDACTED] hat Klageauftrag, zumal Brief vom 15. 8. nicht beantwortet.

Schriftform wegen Kündigung der 500 bis zur nächsten Woche zurückgestellt, aber klar erklärt, wir würden nunmehr nichts mehr zahlen. Es geht also um 0 Mark für Bl. und 1.200 und nicht um die Differenz zwischen 500 und 1.200."

Die Verhandlungen der Parteien fanden schließlich, nachdem der Kläger mit Schreiben vom 28. Oktober 1953 Dr. V. einen Entwurf gesandt hatte, in dem Vergleich vom 8. Dezember 1953 ihren Abschluß, der folgenden Wortlaut hat:

"Zwecks endgültiger Bereinigung aller noch bestehenden Differenzen wird zwischen der

Ve. Gl. - F. AG W. -
- nachstehend VGF genannt -

und Herrn Dr. Fritz Bl., B.-Wa., Am
S.,

folgender Vergleich geschlossen:

- 1) Herr Dr. Bl. hat im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit bei der Ve. Gl. - F. AG erhebliche persönliche Vermögensverluste erlitten. Mit Rücksicht hierauf zahlt VGF, jedoch ohne eine Verpflichtung anzuerkennen, an Herrn Dr. Bl. anstelle eines Einmalbetrages sofort DM 25.500 und ferner ab 1. 1. 1955 monatlich DM 1.250.
- 2) Die zu 1) erwähnte monatliche Zahlung erfolgt auf Lebenszeit des Herrn Dr. Bl. Für den Fall, daß Herr Dr. Bl. vor seiner Ehefrau Hedwig, geb. Gla., stirbt, erfolgt die Zahlung bis zum Ableben von Frau Hedwig Bl.
- 3) Die Herrn Dr. Bl. entstandenen Anwalts- und Rechtsvertreterkosten werden ihm in Höhe von DM 7.000 von der VGF erstattet.
- 4) VGF ist bereit, Herrn Dr. Bl. bei einem Umzug von B. nach Westdeutschland hinsichtlich der Beschaffung einer Wohnung finanziell behilflich zu sein und die anfallenden Umzugskosten in angemessenen Grenzen zu erstatten.
- 5) Herr Dr. Bl. betrachtet alle zwischen ihm und VGF bestehenden Streitpunkte - auch soweit sie Dritte betreffen - als endgültig erledigt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, über alle seine Ansprüche, die durch dieses Abkommen in ihrer Gesamtheit ihre Erledigung finden, weder schriftlich noch mündlich, und zwar weder Beteiligten noch Unbeteiligten gegenüber, sich zu äußern.

VGF werden ihrerseits Ansprüche aus dem Abkommen vom 27. 1. 1943, das im übrigen von den Parteien anerkannt wird, nicht geltend machen.

- 6) Herr Dr. Bl. [REDACTED] erkennt an, daß die vorstehend unter 1) bis 5) zum Ausdruck gebrachte Regelung nach Lage der Dinge für ihn eine zufriedenstellende endgültige Bereinigung aller seiner Ansprüche und Wünsche darstellt."

Die Parteien sind darüber einig, daß die in Ziff. 1 erwähnten monatlichen Zahlungen ab 1. Januar 1953 zu leisten waren und geleistet worden sind.

Am Tage des Vergleichsabschlusses hat der Kläger der Beklagten ein Schreiben vom 23. September 1953 an Dr. Ad. [REDACTED] überreicht, das folgenden Wortlaut hat:

"Sehr geehrter Herr Dr. Ad. [REDACTED]!

Ich erkläre hiermit, daß ich auf alle gegen Sie geltend gemachten Forderungen verzichte. Mir stehen irgendwelche Forderungen gegen Sie nicht mehr zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) Dr. Bl. [REDACTED]"

Dieses Schreiben hat die Beklagte am gleichen Tage dem Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats, dem Bankier Ab. [REDACTED], mit der Bitte um Weitergabe an den Adressaten zugeleitet.

Im Jahre 1959 ist der Kläger erneut mit Forderungen an die Beklagte herantreten. Nachdem der Kläger in einem an den Bankier Ab. [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 24. September 1959 die Auffassung vertreten hatte, der Vergleich vom Jahre 1953 sei ebenso nichtig wie der Vergleich von 1943, hat die Beklagte schließlich am 1. November 1959 die Zahlungen aus dem Vergleich von 1953 eingestellt.

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten die Zahlung von je 2.500 DM für die Monate November und De-

zember 1959 und Januar 1960, insgesamt 7.500 DM, als Ersatz für die ihm entgangene Pension verlangt und sich zur rechtlichen Begründung auf § 852 Abs. 2 BGB bezogen. Er macht geltend, die ihm durch den Schiedsspruch von 1938 zugesprochene Pension stehe ihm nach wie vor zu, weil die Beklagte den in dem Vergleich von 1943 niedergelegten Verzicht auf den Pensionsanspruch in Zusammenwirken mit der nationalsozialistischen Partei durch Nötigung unter Ausnutzung des gegen ihn damals anhängigen Volksverratsverfahrens erzwungen habe. Die Beklagte habe durch die Drohung mit der Klage auf Zahlung mehrerer Millionen Schadensersatz und die Ankündigung, sie werde - falls der Kläger den Vergleich schließe - dem Justizministerium gegenüber erklären, daß sie auf eine weitere Strafverfolgung des Klägers keinen Wert mehr lege, in sittenwidriger Weise seinen Verzicht erzwungen. Der Standpunkt der Beklagten, der Vergleich von 1943 sei durch den Vergleich von 1953 bestätigt worden, sei unzutreffend, da ihr der Betätigungswille gefehlt habe. Der Vergleich von 1953 habe sich ausschließlich auf seine Ansprüche gegen Dr. Ad[REDACTED] bezogen; alle Formulierungen des Vergleichs, auch die Hinweise auf den Vergleich von 1943, hätten nur dazu dienen sollen, diesen Sachverhalt nach außen zu verschleiern. Wenn man jedoch die Auffassung vertrete, daß der Vergleich von 1953 sowohl eine Regelung der Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED] als auch eine Neuvernahme des Vergleichsabschlusses von 1943, also einen Verzicht des Klägers auf die ihm durch Schiedsurteil zugesprochenen Pensionsansprüche, darstelle, dann sei der Vergleich von 1953 nach § 138 BGB nichtig. Er sei nämlich unter Ausnutzung seiner damaligen Notlage zustande gekommen und Leistung und Gegenleistung ständen in einem groben Mißverhältnis zueinander. Wenn jedoch das Gericht den Vergleich von 1953 für eine abschließende Regelung

halten sollte, sei die Beklagte verpflichtet, ihm ab 1. November 1959 bis Ende September 1960 monatlich 1.250 DM, insgesamt also 13.750 DM zu zahlen. Diesen Betrag hat der Kläger hilfsweise eingeklagt.

Die Beklagte hat den mit dem Hilfsantrag geltend gemachten Anspruch unter Verwahrung gegen die Kosten anerkannt und widerklagend beantragt,

festzustellen, daß dem Kläger auch weitere Ansprüche auf Pension oder auf Ersatz für nicht geleistete Pensionszahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung, nicht zustehen.

Sie hat bestritten, den Kläger zum Abschluß des Vergleichs von 1943 genötigt zu haben. Ferner hat sie die Auffassung vertreten, daß durch das Abkommen von 1953 eine abschließende Regelung sämtlicher Ansprüche des Klägers getroffen worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagte gemäß ihrem Anerkenntnis zur Zahlung von 13.750 DM verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

- a) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 97.500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. 4. 1960 zu zahlen,
- b) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit vom 1. 9. 1958 bis 30. 11. 1961 diejenigen Zuschläge zu dem Ruhegehalt von monatlich 2.500 DM zu zahlen, die sie mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft anderen Ruhegehaltsempfängern in leitender Stellung auf die vertraglich vereinbarten Ruhegehälter zahlt,

c) hilfsweise:

festzustellen, daß der vom Kläger in den Vergleich vom 27. 1. 1943 und 8. 12. 1953 etwa erklärte Verzicht auf den ihm gemäß Schiedsspruch vom 30. 3. 1938 zustehenden Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Ruhegehalts für die Zeit vom 1. 9. 1958 bis 30. 11. 1961 in Höhe von je 2.500 DM unwirksam ist.

Der Antrag zu a) hat die Zahlung von monatlich je 2.500 DM für die Zeit vom 1. September 1958 bis zum 30. November 1961 zum Inhalt.

Das Berufungsgericht hat entsprechend dem Antrag der Beklagten die Berufung hinsichtlich der Klage in vollem Umfang und hinsichtlich der Widerklage mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Widerklage sich für die Zeit vom 1. September 1958 bis zum 30. November 1961 durch Erhebung der Leistungsklage erledigt habe. Die Kosten beider Rechtszüge sind mit Ausnahme eines von der Beklagten zu leistenden Betrages von 300 DM dem Kläger auferlegt worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der zwischen den Parteien am 8. Dezember 1953 geschlossene Vergleich rechtswirksam ist. Es hat dahingestellt gelassen, ob der Vergleich von 1943 rechtswirksam war, da in jedem Fall der Inhalt des Vergleiches vom 8. Dezember 1953 den vom Kläger aus dem Schiedsspruch von 1938 hergeleiteten Ansprüchen entgegenstehe. Dem Kläger stünden neben den ihm im Vergleich von 1953 zugesagten Zahlungen weitere Ansprüche nicht zu.

Der Vergleich von 1953 sei nicht nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig, weil er etwa nur die Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED], nicht aber - entgegen seinem Wortlaut - die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte betreffe. Vielmehr erstrecke er sich auch auf diese Ansprüche. Der Wortlaut des Vergleichs stimme mit dem Willen beider Vertragsparteien überein.

Auch sei der Vergleich nicht aus dem Grunde gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig, weil mit seinem Abschluß etwa der Vorstand der Beklagten zu deren Nachteil gehandelt habe. Da nämlich Dr. Ad[REDACTED] der Beklagten Regreßansprüche für den Fall seiner Inanspruchnahme durch den Kläger angekündigt habe, habe die Beklagte ein eigenes Interesse gehabt, durch diese Vorgänge nicht mehr belästigt zu werden.

Gegen die Rechtswirksamkeit der Abmachung in Nr. 5 des Vergleichs von 1953, derzufolge die Parteien das Ab-

kommen von 1943 anerkennen, beständen ebenfalls keine Bedenken. Einer Überprüfung der Wirksamkeit des Abkommens von 1943 habe es nicht bedurft. Gehe man zugunsten des Klägers davon aus, es sei nichtig gewesen, so sei es jedenfalls durch den Vergleich von 1953 von den Parteien bestätigt worden (§ 141 Abs. 1 BGB).

Der Vergleich von 1953 sei auch nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Die Gegenüberstellung der beiderseitigen Leistungen der Parteien ergebe nicht, daß die Beklagte sich habe Vermögensvorteile versprechen lassen, die den Wert ihrer Leistungen dergestalt überstiegen hätten, daß ihre Vorteile in einem auffälligen Mißverhältnis zu ihrer eigenen Leistung gestanden haben.

B.

Die Revision erhebt hiergegen eine Reihe von Rügen wegen Verletzung des sachlichen Rechts und des Prozeßrechts.

I. Soweit der Streit der Parteien darum geht, ob der Vergleich von 1953 als *Scheinerklärung* nach § 117 BGB nichtig ist, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits im wesentlichen davon ab, ob die in Nr. 5 Abs. 2 getroffene Vereinbarung dem wirklichen Willen beider Parteien entsprochen hat. In dieser Vergleichsbestimmung haben die Parteien erklärt, daß sie den früheren Vergleich von 1943 anerkennen. Im Vergleich von 1943 hatte der Kläger unter anderem auf seine Pensionsansprüche gegen die Beklagte für die Zukunft verzichtet. Angesichts des klaren Wortlauts des Vertrages von 1953 obliegt dem Kläger die volle Beweislast für seine Behauptung, es handele sich hierbei um ein Scheingeschäft.

Sein Sachvortrag zu diesem Punkte hat sich jedoch, wie noch darzulegen sein wird, als unzureichend erwiesen. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Parteien einen Anlaß gegeben hätte, in diesem - für den vorliegenden Rechtstreit entscheidenden - Punkte ihren wirklichen rechtsgeschäftlichen Willen zu tarnen. Ist aber der Verzicht des Klägers auf seine Pensionsansprüche gegen die Beklagte in jedem Fall ernstlich gewollt (§ 139 BGB), so kommt es auf alle diejenigen Angriffe der Revision nicht an, die sich damit beschäftigen, ob im übrigen einzelne Teile des Vertrages, wie z. B. die Wendung von den Vermögensverlusten des Klägers in Nr. 1 des Vergleichs von 1953 auf anderen Beweggründen beruhen, als sie der Vergleichstext zum Ausdruck bringt.

1. a) Das Berufungsgericht leitet seine Überzeugung, daß der Vergleich von 1953 sämtliche Ansprüche des Klägers, insbesondere auch diejenigen gegen die Beklagte erschöpfend regle und daß der Wortlaut des Vertrages den wirklichen Willen der Parteien richtig wiedergebe, aus mehreren Umständen her.

aa) Der Kläger hatte am Ende seines Schriftsatzes vom 8. April 1960, auf den er im Berufungsrechtszuge Bezug genommen habe, ausgeführt:

"Wenn der Kläger 1953 gewußt hätte, daß er aus dem Vergleich von 1943 seine ganze Pension verlangen könne, würde er sich mit einem Betrag gleich der halben Pension am 8. 12. 1953 nicht zufrieden gegeben haben und obendrein noch auf seine Forderung von 382.500 DM gegen Dr. Ad. [REDACTED] verzichtet haben."

Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß der Kläger den Verzicht auf seine Pensionsansprüche bezogen, ihn also so verstanden habe, wie er im Vor-

trage formuliert sei, und ihn nicht etwa als Scheinerklärung angesehen habe.

bb) Auf der gleichen Linie liegt nach Meinung des Berufungsgerichts die Darstellung des Klägers in seinem undatierten Memorandum, das er am 3. Januar 1957 dem Mitarbeiter Dr. Ba. des Aufsichtsratsvorsitzenden Direktor Ab. der Beklagten überreicht habe. Darin heiße es:

"1953 am 14. Oktober Vergleich Dr. Bl. mit Gl., Dr. Bl. verzichtet auf seine Forderung gegen Dr. A. und übergibt entsprechendes Schriftstück. Dr. Bl. erhält ab 1. 1. 1953 ohne Nachzahlung für die Vergangenheit die halbe Pension mit 1.250 DM monatlich und verzichtet auf weitere Ansprüche. Dr. Bl. hat diesen drückenden Vergleich unterschrieben, weil

1. Glanzstoff nach kurzer Verhandlung am 14. 10. 1953 ein auf etwa 2 Stunden befristetes Ultimatum für seine Annahme gestellt hatte,
2. seine geldliche Lage damals außerordentlich bedrängt war,
3. Dr. Bl. den Verzicht in Sachen Dr. A. sofort zugesagt hatte, der aber nicht weiter in der Schwebe bleiben konnte."

Die hier erwähnte Besprechung vom 14. Oktober 1953 habe zwischen dem Kläger und dem Generaldirektor der Beklagten, Dr. V., stattgefunden.

cc) Weiter hatte der Kläger am 2. Januar 1959 an Direktor Abs geschrieben:

"Nur Herr Dr. V. vertrat bei den Vergleichsverhandlungen mit mir im September und Oktober 1953 den Standpunkt, ich könne die Klage gegen Herrn Dr. Ad. ja doch nicht durchführen, mit der Behauptung, ich hätte die betreffenden Ratschläge erteilt. Herr Dr. Ad. müsse vielmehr in seiner für das Vaterland bedeutenden Stellung vor der von mir ausgehenden Beunruhigung geschützt werden und deshalb sei mein Verzicht auf meine Forderung gegen Herrn Dr. Ad. die unerläßliche Vorbedingung für den Abschluß des Vergleichs."

Konnte schon die Kürzung meiner vertraglichen Pension und die Streichung der mehr als 12-jährigen Rückstände beim Vergleichsabschluß weder rechtlich noch moralisch ernstlich begründet werden, so war das zusätzliche Verlangen, ich solle auf meine Forderung an Herrn Dr. Ad[REDACTED] in vollem Umfange verzichten, ein weiteres eklatantes Unrecht und ist aus den verschiedensten Gesichtspunkten zu beanstanden.

Gewiß hätte ich den unbilligen Vergleich von 1953 nicht abschließen dürfen. Hätte ich es aber auf den gegen Herrn Dr. Ad[REDACTED] eingeleiteten Prozeß ankommen lassen sollen?

Wäre Ihnen das recht gewesen? Sicher nicht. Wie ja auch ich einen solchen Prozeß im allseitigen Interesse gern vermeiden wollte."

dd) Schließlich hatte der Kläger in seinem Schreiben an Dr. Ad[REDACTED] vom 24. September 1959 ausgeführt:

"Wie kamen Gl[REDACTED], bzw. die Herren Dr. V[REDACTED] und Abs im Jahre 1953 dazu, nicht nur meinen Verzicht auf jene Forderung gegen Sie ohne jede Gegenleistung von mir zu verlangen und mir außerdem in meiner damaligen Notlage noch die halbe Pension abzuhandeln, die mir nach meinem Anstellungsvertrage geschuldet war?"

Aus alledem, so folgert das Berufungsgericht, ergebe sich, daß der Kläger dem 1953 ausgesprochenen Verzicht auf seine halbe Pension eine sehr reale Bedeutung beigemessen und ihn als "drückend" empfunden habe. Damals habe er die entsprechenden, in dem Vergleich von 1953 aufgenommenen Erklärungen keineswegs nur als "Schein- oder Tarnformulierungen" angesehen.

Zu der vom Kläger angebotenen Vernehmung des Dr. V[REDACTED] als Partei darüber, daß in einer Besprechung in B[REDACTED] am 9. Oktober 1953 nur von den Ansprüchen des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED] die Rede gewesen sei, bemerkt das Berufungsgericht: Dieser Beweis Antrag sei gemäß § 445 Abs. 2 ZPO nicht zu be-

rücksichtigen, weil er Tatsachen betreffe, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachte. Das Gegenteil ergabe sich nämlich aus den vorstehend zu bb) bis dd) genannten Unterlagen, der Aktennotiz Dr. Vag- vom 19. August 1953 sowie aus dem Brief des Klägers vom 22. Juni 1953 an Bru- , der in der Besprechung in B- am 9. Oktober 1953 erörtert worden sei. Auch die Aktennotiz des Dr. V- vom 9. Oktober 1953, auf die sich der Kläger in anderem Zusammenhange bezogen habe, spreche dagegen.

- b) Die gemäß § 286 ZPO gegen diese Würdigung gerichteten Revisionsangriffe vermögen nicht durchzudringen.

aa) Die Revision meint, der an Bru- gerichtete Brief des Klägers vom 22. Juni 1953, der nach dessen Bestätigung im Verhandlungstermin bei seiner Besprechung mit Dr. V- am 9. Oktober 1953 in B- erörtert worden sei, könne nicht herangezogen werden, weil das Urteil nicht ergebe, welcher Teil des Briefes und in welchem Sinn er erörtert worden sein solle. Dieses Schreiben besage zum vorliegenden Falle nichts, weil es nur die Einschaltung des Klägers in die Sache Kü- enthalte.

Hierzu ist zu bemerken, daß dieser Brief mit der Mitteilung des Klägers beginnt, daß er es für einen freundschaftlichen Dienst halten würde, wenn es Dr. Ad- gelingen würde, die Pensionsansprüche des Klägers gegen die Beklagte durchzusetzen, die ihm zustünden, weil der Vergleich von 1943 nichtig sei. Erst danach geht der Kläger darauf ein, daß er der Beklagten behilflich sein wolle, eine Abfindung für K- zu erreichen, der in zahlreichen Hauptversammlungen der

Beklagten als Opponent aufgetreten sei. Dann wäre nämlich für alle Beteiligten Ruhe geschaffen und es könnte auch die Pensionssache in Ordnung gebracht werden. Da demnach das Schreiben eindeutig ergibt, daß der Kläger eine Regelung seiner Pensionsansprüche erreichen wollte und diese für eher möglich hielt, wenn die Angelegenheit K. vorweg erledigt würde, bedurfte es keiner ausdrücklichen Erwähnung derjenigen Stelle, die das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang für wesentlich hielt.

bb) In dem Aktenvermerk des Dr. V. vom 9. Oktober 1953 ist entgegen der Rüge der Revision insofern von dem Verlangen des Klägers nach Pensionszahlungen die Rede, als es darin heißt, daß Dr. V. nunmehr das erwähnte Schreiben des Klägers an Bru. gesehen habe und daß damit so schwere Beleidigungen verbunden seien, daß die Zahlung der Beihilfe sofort gesperrt werde. Das Schreiben an Bru. behandelt aber - wie vorstehend unter aa) ausgeführt - ausschließlich die Pensionsansprüche des Klägers.

cc) Das undatierte Memorandum, welches der Kläger bei seinem Besuch am 3. Januar 1957 an den bei der Beklagten tätigen Dr. Ba. ausgehändigt habe, enthalte, so macht die Revision weiter geltend, nichts über einen Verzicht auf Pensionsansprüche. Es enthalte nur eine Zeittafel, die vor allem im Aktenvermerk des Dr. Ba. vom 3. Januar 1957 erläutert sei, wonach der Kläger seine zuvor negativ beschiedenen Pensionsansprüche aufrecht erhalten habe.

In dem Memorandum heißt es aber, daß der Kläger nach dem Vergleich von 1953 ohne Nachzahlung für die Vergangenheit ab 1. Januar 1953 die halbe Pension

mit 1.250 DM monatlich erhalte und auf weitere Ansprüche verzichte. Diesen "drückenden Vergleich" habe der Kläger aus drei im einzelnen genannten Gründen unterschrieben. Da hier der Kläger selbst von der "halben Pension" (mit Unterstreichung des Wortes "halben") spricht, sowie vom Verzicht auf "weitere Ansprüche", so begegnet die Folgerung des Berufungsgerichts, daß der Kläger damals selbst zum Ausdruck gebracht habe, keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte zu haben, keinen rechtlichen Bedenken. Die Aktennotiz des Dr. Ba. vom 3. Januar 1957 über die Besprechung mit dem Kläger, auf welche die Revision sich bezieht, kann die Auffassung des Berufungsgerichts nur bestätigen. Denn die Notiz erwähnt den Hinweis des Klägers, der Vergleich von 1953 sei damals unter für ihn ungünstigen Umständen geschlossen worden; es sei doch nicht fair gewesen, ihm für den Verzicht auf die Ansprüche gegen Dr. Ad. und für den Verzicht auf die halbe Pension als Gegenleistung im wesentlichen nur die halbe Pension zuzugestehen.

dd) Auch die Schreiben des Klägers vom 2. Januar 1959 und vom 24. September 1959 sollen nach Meinung der Revision nichts über die Vorgänge des Jahres 1953 besagen. Da der Kläger auf eine gütliche Einigung bedacht gewesen sei, habe er seinen Schreiben zunächst einmal die gegnerische Auffassung der Beklagten zugrundegelegt. Er habe, um nicht von vornherein deren Widerstand herauszufordern, so handeln müssen, weil der Wortlaut des Vergleichs 1953 gegen ihn gesprochen habe.

Dieser Auffassung der Revision kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Der Kläger leitet sein Schreiben vom 2. Januar 1959 an Direktor Ab. damit ein, daß er den

Vergleich von 1953 infolge seiner damaligen Notlage und auf Grund eines befristeten Ultimatums schließlich angenommen habe, obwohl er ihn als "in höchstem Maße unbillig" angesehen habe. Er führt fort, daß er den Vergleich deswegen für um so ungerechter halte, weil seine Notlage gerade durch das Verhalten der Beklagten verschärft worden sei, die mit der Zahlung der ihm auf Grund des Schiedsurteils zustehenden Ansprüche seit 1941 in Rückstand geblieben sei. Diesen Rückstand habe die Beklagte mit dem Vergleich weiter unerledigt gelassen und ihm darüber hinaus für die Zukunft nur die halbe Pension zahlen wollen. Außerdem habe Dr. V. den Vergleich davon abhängig gemacht, daß er, der Kläger, auf seine Forderung gegen Dr. Ad. verzichte.

Hiernach kann aber keine Rede davon sein, daß der Kläger, um nicht das Mißfallen der Beklagten zu erregen, in diesem Schreiben von deren Auffassung ausgegangen sei. Wie der Wortlaut ergibt, hat er schon eingangs seinem Unmut über die Handlungsweise der Beklagten eindeutig Ausdruck gegeben. Das gleiche gilt für den weiteren Inhalt dieses Schreibens, daß nämlich die Kürzung der vertraglichen Pension beim Vertragsabschluß weder rechtlich noch moralisch ernstlich begründet werden könnte und daß das zusätzliche Verlangen, er solle auf seine Forderung gegen Dr. Ad. in vollem Umfange verzichten, ein "weiteres eklatantes Unrecht" gewesen sei.

Die gleichen Vorwürfe gegen die Beklagte erhebt der Kläger auch in seinem Schreiben vom 24. September 1959 an Dr. Ad., in dem er unter anderem von der "empörenden Haltung der Herren Ab. und Dr. V." spricht.

Es kann demnach rechtlich nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht seine Ansicht, es liege kein

Scheingeschäft vor, der Kläger habe vielmehr in dem Vergleich 1953 bewußt nicht nur auf seine Ansprüche gegen Dr. Ad[REDACTED], sondern auch auf weitere Ansprüche gegen die Beklagte verzichtet, auch auf diese beiden Schreiben des Klägers gestützt hat.

2. Auch die Angriffe der Revision, die sich dagegen richten, daß der Kläger und Dr. V[REDACTED] nicht als Partei und Dr. We[REDACTED] und Dr. A[REDACTED] nicht als Zeugen vernommen worden seien, können keinen Erfolg haben.

- a) Der Kläger hatte beantragt, ihn selbst, Dr. V[REDACTED] und Dr. We[REDACTED] darüber zu vernehmen, daß in der Besprechung in B[REDACTED] am 9. Oktober 1953 lediglich über seine Ansprüche gegen Dr. Ad[REDACTED] gesprochen worden sei.

Dem brauchte das Berufungsgericht, abgesehen von den von ihm angegebenen Gründen, schon deshalb nicht nachzukommen, weil es sich hierbei um eine bloße Vorbesprechung gehandelt hat, der unter dem Gesichtspunkt des Scheingeschäfts keine beweiserhebliche Bedeutung für die allein erhebliche Frage zukommt, welches der wirkliche rechtsgeschäftliche Wille der Parteien im Zeitpunkt der zwei Monate später erfolgten Unterzeichnung des Vertrages gewesen ist.

- b) Zu Unrecht beanstandet die Revision weiter, daß Dr. A[REDACTED] nicht als Zeuge vernommen worden sei.

Der Kläger hatte in der Berufungsbegründung in dessen Zeugnis die Behauptung gestellt, der Vergleich von 1953 sei ein ausgesprochenes Scheingeschäft gewesen, durch das ein anderes Rechtsgeschäft, nämlich die Regelung der Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED], habe verdeckt

werden sollen. Mit Schriftsatz vom 27. September 1961 hat der Kläger sodann den - in der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1961 für erledigt erklärten - Antrag auf Beweissicherung gestellt, Dr. A. [REDACTED] darüber zu vernehmen, daß

- 1) die Verhandlungen der Parteien im zweiten Halbjahr 1953 dadurch eingeleitet worden sind, daß der Kläger durch den Zeugen an Herrn Dr. Ad. [REDACTED] wegen einer Rückzahlung des ihm im Jahre 1929 gewährten Darlehens herantrat,
- 2) daß alsdann die Beklagte vor Ablauf der Herrn Dr. Ad. [REDACTED] von dem Zeugen gestellten Frist ihrerseits an den Kläger herangetreten ist, um für die von dem Zeugen geltend gemachten Ansprüche eine Regelung zu finden,
- 3) daß es sich demgemäß bei dem Vergleich vom 8. 12. 1953 ausschließlich um die Regelung der Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad. [REDACTED] gehandelt hat, dieser Sachverhalt aber auf Wunsch der Beklagten nach außen hin bei der Formulierung des Vergleichs in der Weise verdeckt worden ist, daß die vereinbarten Zahlungen als eine billige Entschädigung des Klägers für Verluste hingestellt worden sind, die er im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit bei der Beklagten erlitten habe und außerdem ein Schweigegebot vereinbart worden ist.

Im Berufungsurteil heißt es hierzu, daß die Beweissätze 1 und 2 unterstellt würden; sie ergäben sich aus dem Schriftwechsel. Der Beweissatz zu 3 ziele durch den Hinweis auf die vorangegangenen Beweisthemen auf eine Schlußfolgerung, wie das Wort "demgemäß" zeige. Diese Folgerung sei unberechtigt, weil sie sich nicht aus den beiden anderen Beweissätzen ergebe. Im übrigen widerspreche sie dem zuvor festgestellten Inhalt der Verhandlungen.

Die Revision vertritt die Ansicht, das Berufungsgericht habe nach § 139 ZPO das Fragerecht ausüben müssen, um Aufklärung zu erhalten, wenn Zweifel daran auftauchen

könnten, daß das Wort "demgemäß" nur der Ausdruck der Übereinstimmung der Beweisfrage 3 mit den beiden vorangegangenen Beweisfragen habe sein sollen.

Auch diese Angriffe vermögen nicht durchzugreifen. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantrag zu Recht unberücksichtigt gelassen, weil es in dem Beweissatz zu 3, auf den es allein ankommt, keine genügenden Tatsachenbehauptungen erblickt hat. Unstreitig ist, daß Dr. A. [REDACTED] bei keiner der Besprechungen zugegen gewesen ist. Schon aus diesem Grunde sowie angesichts der dem Kläger nach den gesamten Umständen obliegenden strengen Darlegungspflicht hätte es einer genauen Angabe der tatsächlichen Behauptungen bedurft, welche im Falle der Ausübung des Fragerechts in das Wissen des Zeugen gestellt worden wären. Es hätten Tatsachen behauptet werden müssen, aus denen sich die Schlußfolgerung ziehen ließe, daß durch den Vergleich von 1953 - entgegen seinem klaren Wortlaut - nur die angeblichen Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad. [REDACTED] abgegolten werden sollten.

- c) Die Rüge der Revision, Dr. Vits und Dr. We. [REDACTED] hätten zu der Behauptung gehört werden müssen, Dr. V. [REDACTED] habe erklärt, die Beklagte lehne jede Zahlung an den Kläger und die Verhandlung hierüber ab, und habe außerdem die Sperrung der Beihilfe angedroht, ist gegenstandslos, weil diese Umstände unstreitig sind.

Da hiernach keine rechtlichen Bedenken gegen die Feststellung des Berufungsgerichts zu erheben sind, daß die die Anerkennung des Vergleichs von 1943 betreffende Vereinbarung im Vertrag von 1953 von den Parteien ernstlich gewollt war, kommt es auf die Ausführungen der Revision, daß andere Teile dieses Vertrages der Tarnung gedient haben sollen, nicht an.

3. Die Revision wendet sich weiter gegen die Beurteilung der Tragweite der in Nr. 5 des Vergleichs von 1953 getroffenen Vereinbarung durch das Berufungsgericht. Wie bereits erörtert, ist in dieser Bestimmung des Vergleichs Bezug genommen auf das Abkommen von 1943, "das im übrigen von den Parteien anerkannt wird". In jenem von den Parteien als "Vergleich" bezeichneten Abkommen hatte der Kläger unter Bestreiten aller Ansprüche der Beklagten auf die Auszahlung der seit dem 1. Juli 1941 rückständigen Pension im Gesamtbetrage von 45.000 RM sowie auf die weiteren Pensionsansprüche für die Zukunft verzichtet. Weiter hatte er sich verpflichtet, den für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1941 als Pension erhaltenen Gesamtbetrag von 75.000 RM sowie einen weiteren Teilbetrag von 75.000 RM von der im Jahre 1930 an ihn ausgezahlten Tantieme, insgesamt also 150.000 RM, in Raten bis zum 15. Januar 1950 zurückzuzahlen.

- a) Das Berufungsgericht hält die Prüfung der Rechtswirksamkeit des Vergleichs von 1943 nicht für erforderlich. Sei er wirksam, so habe die Erklärung in Nr. 5 des Vergleichs von 1953 deklaratorische Bedeutung. Sehe man ihn mit dem Kläger als nichtig an, so sei er 1953 bestätigt worden. Die Bestätigung eines Vertrages gemäß § 141 BGB setze zwar nicht die Kenntnis von der Nichtigkeit des früheren Vertrages, jedoch das Vorhandensein ernstlicher Zweifel an dessen Gültigkeit voraus. Der Kläger habe aber schon einige Monate vor Abschluß des Vergleichs von 1953 den Vertrag von 1943 in seinem Schreiben an Bruckwilder vom 22. Juni 1953 wegen des damals auf ihn ausgeübten Zwanges als nichtig bezeichnet. Bezüglich der Beklagten sei es unerheblich, daß Dr. V. jeden Zweifel an der Gültigkeit des alten Vergleichs von sich gewiesen habe. Denn dieser habe bei Vergleichsabschluß am 8. Dezember 1953 den Bestäti-

gungswillen gehabt, weil ihm in der vorausgegangenen Besprechung vom 9. Oktober 1953 bekannt geworden sei, daß der Kläger den Vergleich von 1943 als nichtig ansehe. Angesichts der vom Kläger unmißverständlich geäußerten Bedenken gegen die Gültigkeit des Vergleichs von 1943 hätten daher die Parteien diesen durch den neuen Vergleich mit einigen Abänderungen zugunsten des Klägers bestätigt, um seine Wirksamkeit auf jeden Fall zu sichern.

- b) Die Revision macht demgegenüber geltend, daß ein Bestätigungswille der Beklagten nicht vorgelegen haben könne, weil Dr. V. jede Verhandlung über Pensionsansprüche des Klägers oder über den Vergleich von 1943 als "indiskutabel" abgelehnt habe, da dieser ordnungsgemäß zustandegekommen sei. Voraussetzung für die Annahme einer Bestätigung sei überdies, daß "ernsthafte" Zweifel bei der Beklagten vorgelegen hätten.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Kenntnis der Nichtigkeit oder wenigstens die Kenntnis der Möglichkeit der Nichtigkeit ist für die Annahme einer Bestätigung im Sinne des § 141 BGB aus dem Grunde erforderlich, weil ohne diese Kenntnis das Vorhandensein eines Bestätigungswillens nicht gefolgert werden kann (RGZ 150, 388; BGB - RGRK 11. Aufl. § 141 Anm. 1). Daß auch die Beklagte diesen Willen gehabt habe, schließt das Berufungsgericht jedoch rechtlich bedenkenfrei aus der Tatsache, daß ihr bekannt gewesen sei, daß jedenfalls der Kläger den Vergleich von 1943 als nichtig angesehen habe. Denn abgesehen von den Ansprüchen des Klägers gegen Dr. Ad. betraf der damalige Streit zwischen den Parteien gerade die Frage, ob der Vergleich von 1943

wirksam war. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte sind überdies um so weniger zu beanstanden, als sie in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Vereinbarung in Nr. 5 des Vergleichs stehen, der den Willen zur Bestätigung eindeutig zum Ausdruck bringt. Dafür, daß etwa die Beklagte keine Bestätigung gewollt haben könnte, ist dem Sachverhalt nicht der geringste Anhaltspunkt zu entnehmen.

II. Das Berufungsgericht hat den Vergleich von 1953 auch nicht aus dem Grunde als gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB verstoßend und damit als nichtig angesehen, weil etwa die Beklagte, jedenfalls soweit es sich um die Ablösung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED] handelte, gesellschaftsfremde Interessen verfolgt habe.

1. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, daß nach dem Vortrag des Klägers im Fall einer Inanspruchnahme Dr. Adenauers durch den Kläger begründete Regreßansprüche Dr. Ad[REDACTED] gegen die Beklagte nicht bestanden haben sollen. Der Vorstand der Beklagten solle daher dadurch zu deren Nachteil gehandelt haben, daß er mit dem Abschluß des Vergleichs gesellschaftsfremde Interessen (nämlich die Abdeckung von Ansprüchen des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED]) verfolgt und die Wahrung dieser Interessen durch die vorgeschobene Regelung von Ansprüchen des Klägers gegen die Beklagte verdeckt habe. Die Beklagte habe dem entgegengehalten, daß, nachdem Dr. K[REDACTED] seine Klage gegen sie auf Auskunfterteilung und Feststellung wegen der Vorgänge aus der Zeit, als der Kläger in leitender Stellung bei ihr tätig gewesen sei,

im September 1953 zurückgenommen habe, auch von dieser Seite der Weg für eine entgegenkommendere Behandlung des Klägers freigeworden sei. Nachdem Dr. Ad[REDACTED] schon die an ihn gerichteten Briefe des Klägers an sie habe weiterleiten lassen, weil er den Standpunkt vertreten habe, es handle sich um ihre Sache, habe er ihr auch Regreßansprüche für den Fall seiner Inanspruchnahme durch den Kläger angekündigt. Sie habe daher ein dringendes Interesse daran gehabt, nicht immer wieder, sei es vom Kläger, sei es von Mittelspersonen, wegen der Ansprüche des Klägers angesprochen und belästigt zu werden.

Sodann fährt das Berufungsgericht fort, diese Einlassung der Beklagten finde ihre Stütze in einem Schreiben, das Dr. Ad[REDACTED] am 23. September 1950 an Direktor Ab[REDACTED] in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Beklagten gerichtet habe. Da darin Dr. Adenauer auch Regreßansprüche gegen die Beklagte für den Fall angedeutet habe, daß der Kläger gegen Dr. Ad[REDACTED] vorgehe, habe diese bei einem Prozeß des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED] damit rechnen müssen, daß dieser bei ihr Regreß nehme.

2. Die Revision rügt insoweit, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß es sich seinerzeit um eine Privatangelegenheit des Klägers gehandelt habe, die in keinem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Beklagten gestanden habe; hierfür sei Beweis angetreten. Außerdem habe Dr. Ad[REDACTED] keine Ansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht; das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Beklagte für das Gegenteil beweispflichtig sei. Auch sei wiederholt die Vorlage der Korrespondenz angeboten worden, aus der sich ergebe, daß der von Dr. Ad[REDACTED] erh-

bene Vorwurf falscher Raterteilung jeder Grundlage entbehre. Dieser Antrag sei zu Unrecht abgelehnt worden (§ 286 ZPO).

Die Rüge ist unbegründet, denn die Würdigung des Schreibens Dr. Ad[REDACTED] vom 23. September 1950 durch das Berufungsgericht läßt keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder die Lebenserfahrung erkennen. In diesem Schreiben teilt er der Beklagten mit, er glaube noch heute, Regreßansprüche gegen den Kläger zu haben; er möchte die Frage dahingestellt sein lassen, inwieweit die Beklagte für die Handlungen des Klägers einzustehen habe, bitte aber um Mitteilung der derzeitigen Vermögensverhältnisse des Klägers, damit er prüfen könne, ob die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen diesen materiell Aussicht auf Erfolg haben werde. Da sich formerly in der im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen Aktennotiz des Dr. V[REDACTED] über die Besprechung vom 9. Oktober 1953 der Vermerk befindet: "dauernde Briefe Dr. A. an VGF, er hätte Ansprüche", ist das Berufungsgericht sonach ohne Denkfehler zu dem Ergebnis gekommen, daß Dr. Ad[REDACTED] auch Ansprüche gegen die Beklagte angedeutet habe und daß diese ihrerseits mit einem Regreßanspruch von diesem habe rechnen können, falls der Kläger Ansprüche gegen Dr. Ad[REDACTED] im Prozeßwege verfolgt hätte. Angesichts dieser Feststellung bedurfte es aber nicht der Klärung und Erhebung der vom Kläger angebotenen Beweise, ob Dr. Ad[REDACTED] tatsächlich Ansprüche gegen die Beklagte zugestanden haben. Denn durch den Vergleich sollte die Führung eines Prozesses, durch dessen rechtskräftige Entscheidung allein diese Klärung hätte herbeigeführt werden können, gerade vermieden werden; der Abschluß des Vergleichs diene somit auch in diesem Punkte

keineswegs gesellschaftsfremden Interessen der Beklagten.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich der Beklagten gegenüber überhaupt darauf berufen darf, daß die Beklagte gesellschaftsfremd gehandelt habe; hiergegen könnten nämlich deshalb Bedenken bestehen, weil Dr. Ad. [REDACTED] ja gerade auf Wunsch des Klägers an die Beklagte herangetreten ist.

II. Eine Nichtigkeit des Vergleichs von 1953 gemäß § 138 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt, daß die Beklagte sich unter Ausnutzung einer Notlage des Klägers habe Vermögensvorteile versprechen lassen, die den Wert ihrer Leistungen dergestalt überstiegen hätten, daß ihre Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu ihrer Leistung gestanden hätten, hat das Berufungsgericht verneint.

1. Die Leistung der Beklagten habe darin bestanden, so führt das Berufungsgericht aus, daß sie sofort 25.500 DM an den Kläger gezahlt und sich verpflichtet habe, ihm bzw. seiner ihn überlebenden Ehefrau auf Lebenszeit monatlich 1.250 DM zu zahlen, während sie bisher nur eine widerrufliche monatliche Beihilfe von 500 DM geleistet habe. Weiter habe sie dem Kläger 7.000 DM Anwaltskosten erstattet und ihm zugesagt, bei einem Umzug von Berlin in die Bundesrepublik bei der Wohnungsbeschaffung finanziell behilflich zu sein und ihm die Umzugskosten in angemessenen Grenzen zu erstatten. Ferner habe sie auf die Rückzahlung der vom Kläger auf Grund des Vergleichs von 1943 noch geschuldeten und im Verhältnis 10 : 1 auf DM umzustellenden 140.000 RM = 14.000 DM verzichtet.

Demgegenüber habe der Kläger als Gegenleistung den Vergleich von 1943 anerkannt, d.h. seinen damals ausgesprochenen Verzicht auf Pensionszahlung bestätigt. Außerdem habe er alle zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Streitigkeiten, auch soweit sie Dritte betrafen, als endgültig erledigt bezeichnet.

Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen:

Für die Frage, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffallendes Mißverhältnis bestanden habe, komme es entscheidend darauf an, wie sich der vom Kläger ausgesprochene Verzicht im damaligen Zeitpunkt aus der Sicht der Parteien, insbesondere des Klägers, dargestellt habe. In dieser Beziehung sei bemerkenswert, daß der Kläger den Vergleich von 1943 erst im Jahre 1953 als nichtig bezeichnet und ihn vorher auch nicht angefochten habe, obwohl seit Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft die Möglichkeit hierzu bestanden habe. Da der Kläger Volljurist und früher Justitiar der Beklagten gewesen sei, dürfe man davon ausgehen, daß er den Sachverhalt rechtlich zu würdigen gewußt habe. Die Chance, mit einem Angriff auf den 1943 geschlossenen Vergleich Erfolg zu haben, habe aber aus der Sicht des Klägers nach vernünftiger Abwägung gering bewertet werden müssen; das Risiko, seine Pensionsansprüche auf dem Prozeßwege gegen die Beklagte durchzusetzen, sei kostspielig und zeitraubend gewesen. Ähnlich habe es sich mit seinen angeblichen Ansprüchen gegen Dr. Ad[REDACTED] verhalten. Da er bis 1953 an diesen nicht wegen einer Rückgewähr der Aktien herangetreten sei, sei es, selbst wenn er aus den Vorgängen von 1929 ursprünglich Ansprüche gehabt haben sollte, doch mindestens im Jahre 1953 sehr zweifelhaft gewesen, ob sie realisierbar seien. Im übrigen habe sich Dr. Ad[REDACTED] seinerseits gewisser Ansprüche gegen den Kläger berühmt.

Zusammenfassend stollt das Berufungsgericht fest, daß die angeblichen Ansprüche, auf die der Kläger im Vergleich von 1953 verzichtet habe, zweifelhaft gewesen seien. Der Verzicht auf diese Ansprüche habe daher nicht in auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen der Beklagten gestanden. Damit falle auch der Vorwurf des Klägers, die Beklagte habe ihn unter Ausnutzung seiner damaligen Notlage in sittenwidriger Weise übervorteilt, in sich zusammen.

2. Die Revision greift zunächst die Folgerungen an, die das Berufungsgericht aus dem eigenen Verhalten des Klägers gezogen hat. Die Ansprüche des Klägers gegen Dr. Ad[REDACTED] seien unbedingt realisierbar gewesen; dieser habe nicht bestritten, die Wertpapiere vom Kläger erhalten zu haben, sondern sich nur mit Ansprüchen aus falscher Raterteilung verteidigt, wofür er beweispflichtig gewesen sei. Der Kläger selbst habe diese Ansprüche für durchsetzbar gehalten und deshalb durch Rechtsanwalt Dr. A[REDACTED] mit Schreiben vom 28. September 1953 Klage angedroht. Außerdem sei unter Angebot der Vorlage der gesamten Korrespondenz, aus der sich die klare Schuldverpflichtung Dr. Ad[REDACTED] ergebe, das Gericht vergeblich angeregt worden, von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen (§ 139 ZPO). Da die Beklagte sowieso an den Kläger nur wegen dessen Ansprüchen gegen Dr. Ad[REDACTED] Zahlung auf Grund des Vergleichs leistete, seien diese Ansprüche also von beiden Seiten als realisierbar und hoch anzusehen. Das Berufungsgericht habe daher nicht ohne jede Nachprüfung davon ausgehen können, daß die Ansprüche, auf die der Kläger verzichtet habe, "zweifelhaft" gewesen seien. Somit seien bei der Erörterung des Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung die Vorschriften der §§ 286, 313 ZPO verletzt.

Nach Auffassung der Revision sollen dem Kläger im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses von 1953 gegen die Beklagte und gegen Dr. Ad[REDACTED] Ansprüche von insgesamt rund 1.350.000 DM zugestanden haben, während sich die auf Grund dieses Vergleichs von der Beklagten zu erbringenden Leistungen nur auf 242.000 DM beliefen. Dabei sind jedoch der Verzicht der Beklagten auf ihre Schadensersatzforderungen gegen den Kläger, ferner ihre auf 14.000 DM umgestellte Restforderung aus dem Vergleich von 1943 sowie ihre auf Grund des Vergleichs von 1953 an den Kläger erfolgte Zahlung des Betrages von 25.500 DM außer Betracht gelassen.

3. Auch diese Rügen der Revision können keinen Erfolg haben.

Die Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, bietet bei einem Vergleich größere Schwierigkeiten als bei anderen Rechtsgeschäften. Ein Vergleich wird von den Parteien zur Beilegung von Streitigkeiten über das Bestehen und über die Höhe der gegenseitigen Ansprüche abgeschlossen. Bei der Abwägung der beiderseitigen Leistungen ist daher nicht davon auszugehen, wozu die Parteien sich im Vergleich verpflichtet haben. Vielmehr muß der Wert der gegenseitigen Verpflichtungen, die vor dem Vergleichsabschluß bestanden haben, soweit er festgestellt werden kann, dem Wert der in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen gegenübergestellt werden (RGZ 156, 265, 267; ebenso der VIII. Zivilsenat: NJW 1963, 1197 - allerdings etwas abweichend von RG DR 1943, 801). In subjektiver Hinsicht ist ferner erforderlich, daß entweder die Notlage der einen Partei ausgebeutet wird (§ 138 Abs. 2 BGB) oder daß auf Seiten des den übermäßigen Vorteil beanspruchenden Teiles eine

solche verwerfliche Gesinnung vorliegt, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck dem Anstandsgefühl aller billig Denkenden widerspricht (§ 138 Abs. 1 BGB).

Einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Angriffen, die die Revision zu der Frage eines objektiven Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vorbringt, bedarf es nicht. Denn das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger selbst seinen Ansprüchen keinen großen Wert beigemessen habe. Die Gründe, die es für diese Bewertung durch den Kläger herangezogen hat, sprechen aber erst recht dafür, daß auch die Beklagte der Meinung sein durfte, daß der Kläger gegen sie keine Pensionsansprüche habe. Die Beklagte hat zudem nach dem eigenen Vortrag des Klägers das Bestehen solcher Ansprüche stets energisch bestritten und sie als "indiskutabel" bezeichnet. Wie die genannten Umstände zeigen, hat der Kläger daher nur in der Heranziehung seiner gegen Dr. Ad-
erhobenen Ansprüche eine Möglichkeit gesehen, von der Beklagten die Zahlung irgendwelcher Beträge zu erreichen. Unter diesen Umständen ist aber die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, der (subjektive) Vorwurf, daß die Beklagte den Kläger unter Ausnutzung seiner damaligen Notlage in sittenwidriger Weise übervorteilt habe, sei unbegründet. In der Tat kann bei dieser Sachlage keine Rede davon sein, daß die Beklagte eine angebliche Notlage des Klägers "ausgebeutet", d. h. vorsätzlich ausgenutzt hat.

IV. Durch den Abschluß des rechtswirksamen Vergleiches vom 8. Dezember 1953 haben die Parteien die Ungewißheit über das zwischen ihnen und das zwischen dem Kläger und Dr. Ad-

bestehende Rechtsverhältnis sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft beseitigt.

Aus diesem Grunde kann die Revision auch nicht mit der Auffassung durchdringen, es sei von der Nichtigkeit des Vergleichs von 1943 auszugehen, weil das Berufungsgericht die Wirksamkeit dieses Vergleichs dahingestellt gelassen habe, und hieraus folge, daß die Beklagte selbst den Kläger in eine finanzielle Notlage gebracht habe, indem sie auf Grund des 1943 erzwungenen Vergleichs die Pensionszahlung verweigert und ihm im Oktober 1953 den monatlichen Unterstützungsbeitrag von 500 DM gesperrt habe; sie habe dadurch ihre unerlaubte Handlung fortgesetzt (§§ 823, 826 BGB).

Der Vergleich vom 8. Dezember 1953 enthält u. a. die Vereinbarung, daß damit alle noch bestehenden Differenzen zwischen den Parteien bereinigt sind und daß der Kläger alle zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Streitpunkte als endgültig erledigt betrachtet. Durch diesen Vergleich ist daher auch der Streit der Parteien über die Gültigkeit des Vergleichs von 1943 mit der Folge behoben, daß dem Kläger gegen die Beklagte außer den im Vergleich von 1953 genannten Ansprüchen keine weiteren Ansprüche zustehen. Außerdem enthält der neue Vergleich mit einer Abänderung zugunsten des Klägers - die Beklagte verzichtete auf die Geltendmachung ihrer restlichen Forderungen - auch die rechtswirksame Bestätigung des Vergleichs von 1943. Sind demnach aber die Rechtsbeziehungen der Parteien durch den neuen Vergleich rechtsbeständig abschließend in dieser Weise geregelt, so kann der Kläger nicht auf das frühere Rechtsverhältnis zurückgreifen.

V. Den Klageantrag zu b), mit dem der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Zeit vom 1. September 1958 bis zum 30. November 1961 diejenigen Zuschläge zum Ruhegehalt von monatlich 2.500 DM zu zahlen, die sie mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft anderen Ruhegehaltsempfängern in leitender Stellung auf die vertraglich vereinbarten Ruhegehälter zahlt, hat das Berufungsgericht ebenfalls abgewiesen.

Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht nicht die Frage geprüft habe, ob die Zahlungen auf Grund des Vergleichs von 1953 entsprechend zu erhöhen seien. Denn das Begehren dieses auf Anpassung des vollen Ruhegehalts gerichteten Antrages habe das mindere Begehren auf Anpassung des halben Gehalts umfaßt; die Vorschrift des § 551 Nr. 7 ZPO sei verletzt.

Das Berufungsgericht hat zusammenfassend festgestellt, daß dem Kläger die gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von Pension nicht zustünden, ebensowenig Ansprüche, die an deren Stelle getreten seien (§ 852 BGB). Daher sei der auf Zahlung von 97.500 DM gerichtete Antrag nicht begründet; damit erledige sich zugleich der Feststellungsantrag zu b).

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht die Abweisung des Feststellungsantrages begründet, so daß die Bestimmung des § 551 Nr. 7 ZPO nicht verletzt ist. Denn die Entscheidungsgründe ergeben, daß das Berufungsgericht die auf Grund des Vergleichs von 1953 von der Beklagten an den Kläger zu leistenden Zahlungen nicht als solche angesehen hat, die aus dem Rechtsgrunde einer Pensionszahlungsverpflichtung geleistet werden sollten. Daraus folgt aber als Auffassung des Beru-

fungengerichts, daß der Kläger keinen Anspruch darauf hat, von der Beklagten hinsichtlich der Teuerungszuschläge wie ein Ruhegehaltsempfänger behandelt zu werden.

Das ist auch sachlich-rechtlich unangreifbar. Wie bereits erörtert, haben die Parteien mit Abschluß des Vergleiches alle zwischen ihnen bestehenden Streitpunkte endgültig bereinigen wollen. Der Vergleich regelt die Beziehungen der Parteien in Vergangenheit und Zukunft abschließend, und zwar unter Aufrechterhaltung des vom Kläger im Vergleich von 1943 ausgesprochenen Verzichts auf alle Pensionsansprüche. Da der Kläger demnach nicht die Stellung eines pensionierten Angestellten der Beklagten hat, besteht ihm gegenüber auch nicht eine Treuepflicht der Beklagten in dem Sinne, daß sie verpflichtet ist, ihn wie ihre übrigen Ruhegehaltsempfänger zu behandeln.

Dem Kläger steht aber auch aus allgemeinen Rechtsgründen gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung einer sogenannten Teuerungszulage zu, wie sie etwa bei Unterhaltszahlungen sonst in Betracht kommen kann. Denn die von der Beklagten gewährten monatlichen Beträge können nicht als Unterhaltszahlungen angesehen werden. Hiergegen spricht entscheidend, daß insbesondere die vermeintlichen Ansprüche des Klägers gegen Dr. Adenauer den Anlaß zum Abschluß des Vergleiches gegeben haben; insoweit fehlt den monatlichen Zahlungen bereits von vornherein der Charakter von Unterhaltszahlungen.

Die Abweisung dieses Antrages durch das Berufungsgewicht ist demnach rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Revision des Klägers war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Frau Bundesrichterin
Dr. Krüger-Nieland ist
infolge Urlaubsabwesen-
heit an der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Wilde

Pehle

Sprenkmann

Mösl